

99083001011009

Name: Namensänderung für Aussiedler und Eingebürgerte

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030003008262/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011009
Leistungsbezeichnung I	Name: Namensänderung für Aussiedler und Eingebürgerte
Leistungsbezeichnung II	Name: Namensänderung für Aussiedler und Eingebürgerte
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ehenamen, Familienname, Nachname, Doppelnamen, Vorname
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	17.03.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG052501377 https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_94.html
Teaser	
Volltext	Namen ändern sich durch die Aufnahme im Bundesgebiet und den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht. Jede Person führt ihren Namen in der Form weiter, wie sie ihn nach ihrem ursprünglichen Heimatrecht erhalten hat. Namen, die aufgrund ausländischen Rechts erworben wurden, können jedoch in ihrer Schreibweise dem deutschen Namensrecht an-geglichen werden. Namensteile, die das deutsche Recht nicht kennt, können gestrichen werden, z.B. Vatersnamen. Welche Namen können geändert werden? • Namensbestandteile, die das deutsche Recht nicht kennt Namensbestandteile, die das deutsche Recht nicht kennt, können abgelegt werden. Beispiel: russische Vatersnamen, philippinische Mittelnamen, indische Namenszusätze • Ursprungsform eines Namens Oftmals ist ein Familienname nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelt. Hier kann die ursprüngliche Form des Namens angenommen werden. Beispiel: Bergerova in Berger • Deutschsprachige Form des Vornamens Es kann die deutschsprachige Form des Vornamens angenommen werden. Gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so können neue (andere) Vornamen gewählt werden. Beispiele: Piotr in Peter, Stjepan in Stefan • Deutschsprachige Form des Familiennamens Es kann

Modul

Sachverhalt

die deutschsprachige Form des Familiennamens angenommen werden. Die Wahl eines neuen Familiennamens ist nicht möglich. Beispiel: Miller in Müller, German in Hermann

- Wahl eines neuen Ehenamens Haben die Ehegatten im Ursprungsland den Namen eines Ehegatten zum Ehenamen bestimmt, können sie durch eine gemeinsame Erklärung den Namen des anderen zum Ehenamen bestimmen.
- Eigennamen/Namensketten Führt eine Person mehrere Eigennamen, die sich nicht nach Vor- und Familiennamen unterscheiden, müssen daraus Vor- und Familiennamen bestimmt werden. Der Familienname darf maximal nur aus zwei Namen bestehen. Wird nur ein Eigenname geführt, kann dieser als Vor- oder Familienname erklärt werden, wobei dann der fehlende Name selbst zu bestimmen ist. Beispiel: Omar Yussuf Mohammed (Eigennamen) in Omar Yussuf (Vornamen) und Mohammed (Familienname)

Wenn Sie vor dem 01.05.2025 Ihre Namen angeglichen haben und das Kürzen des mehrteiligen Familiennamens oder die Wahl eines mehrteiligen Namens aus einer Namenskette abgelehnt wurde, können Sie dies jetzt noch ändern. Informationen dazu finden Sie bei der Dienstleistung "Namensänderung für volljährige Kinder".

Erforderliche Unterlagen

- Geburts- und ggf. Heiratsurkunde
- Übersetzung der fremdsprachigen Urkunden
Urkunden in russischer Sprache müssen nach ISO-Norm R 9 übersetzt sein
- Personalausweis oder Reisepass oder Identitätsnachweis vom Migrationsamt
- Nachweis über die Aufnahme als Vertriebener oder Spätaussiedler bzw. die Einbürgerungsurkunde

Voraussetzungen

- Spätaussiedler- oder Vertriebenenstatus oder deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung
- es darf noch keine Namensänderung vorgenommen worden sein
- erklärungsberechtigt ist jede Person selbst, bei Erklärung zum Ehenamen während bestehender Ehe ist nur eine gemeinsame Erklärung möglich.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Gebühr: 66€ Beurkundung der Angleichung (gilt nicht für Spätaussiedler) Gebühr: 13€ Bescheinigung über die Namensangleichung bei späterer Ausstellung Gebühr: 7€ weitere Bescheinigungen, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang ausgestellt werden gebührenfrei Bescheinigung über die Namensangleichung, wenn diese erstmalig bei oder nach der Beurkundung ausgestellt wird
Verfahrensablauf	Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden. Dafür ist ein Termin erforderlich. Mit dem Formular "Namensänderung Angleichung" kann ein Termin beim Standesamt angefragt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Formular_Namens%C3%A4nderung_Angleichung_Ausf%C3%BCllbar.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Formular_Namens%C3%A4nderung_Angleichung_Ausf%C3%BCllbar.1191838.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen